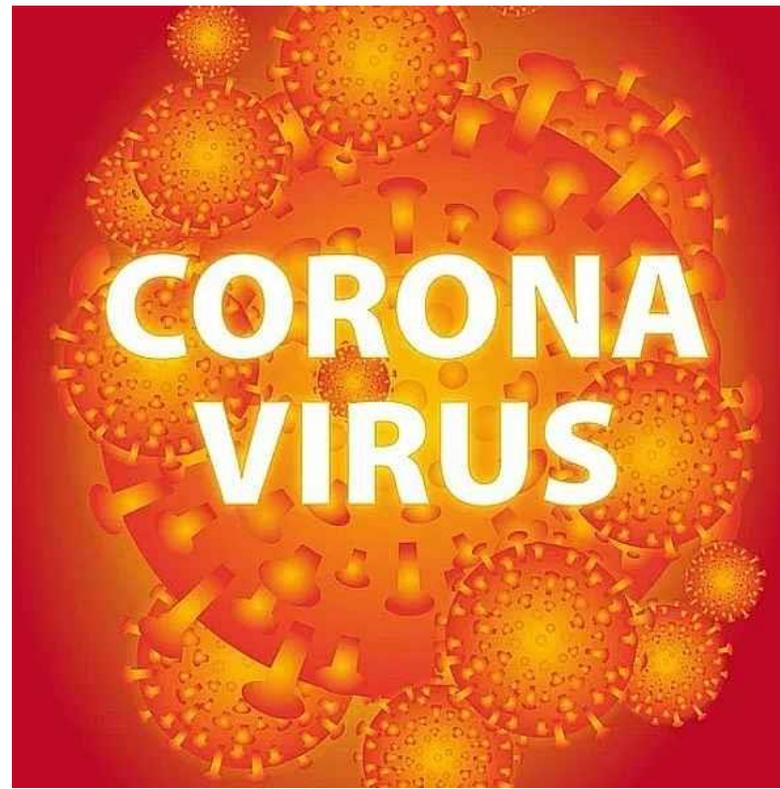


Bericht über den Verlauf der Covid-19-Pandemie und die Arbeit des Pandemiestabes in Dessau-Roßlau



Gliederung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes
3. Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern
4. Kommunikation mit dem Stadtrat und seinen Gremien
5. Aufsicht
6. Ausblick

1.1. Grundgesetz

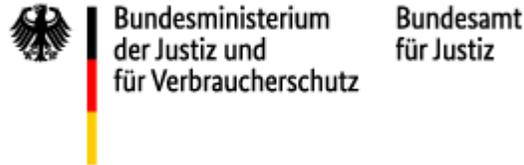
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 19: (Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie)

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- ...
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.



1. Rechtsgrundlagen

1.2. Infektionsschutzgesetz



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

1. Rechtsgrundlagen

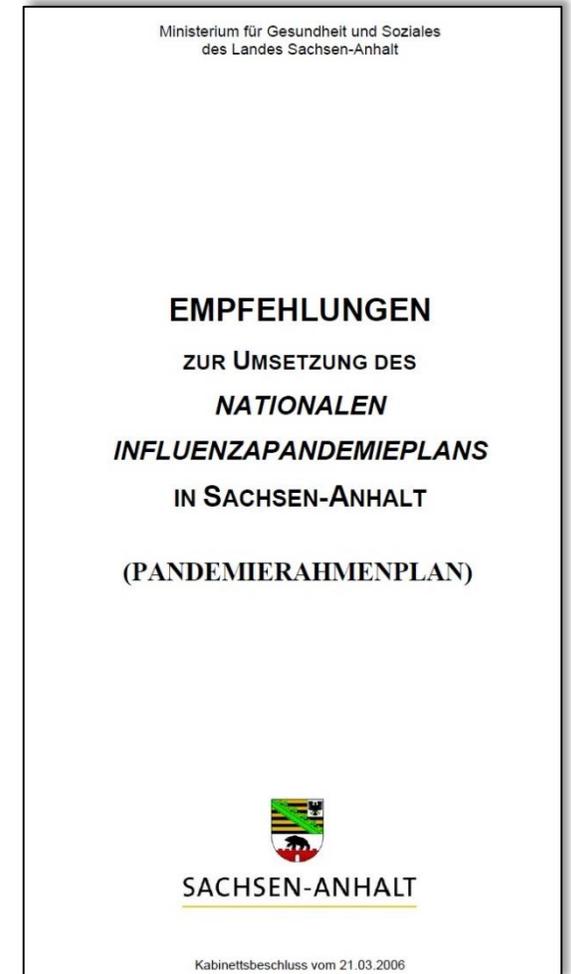
1.3. Pandemieplan Sachsen-Anhalt

1.1 Einleitung, Zielstellung, Definition einer Pandemie, Phaseneinteilung der WHO

Expertinnen und Experten der WHO schätzen die Gefahr des Auftretens einer Influenza-Pandemie derzeit als hoch ein.

Durch Mutation oder durch Rekombination mit humanen Influenzaviren kann z. B. das für Geflügel hochpathogene Virus H5N1 die Speziesbarriere überwinden und zu einem für den Menschen gefährlichen Virus werden. Der neue Influenzasubtyp wäre dann hochpathogen und leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Diesem oder einem anderen neuen Subtyp wäre die Weltbevölkerung schutzlos ausgeliefert, da sie auf dieses Virus immunologisch nicht vorbereitet wäre. Es würde zu weltweiten Erkrankungswellen – Pandemie – mit einer hohen Anzahl von erkrankten Menschen, verbunden mit einer hohen Sterblichkeit, kommen.

1. Rechtsgrundlagen



2.1. Zusammensetzung des Pandemiestabes

- Oberbürgermeister, Peter Kuras (Vorsitzender)
- Beigeordneter für Gesundheit Soziales und Bildung, Jens Krause (stellv. Vorsitzender)
- Leiter des Gesundheitsamtes u. Amtstierarzt, Frank Lange
- Leiter d. Amtes für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst, Lutz Kuhnhold
- Leiterin des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Almuth Scharge
- Ärztlicher Direktor, Dr. med. Joachim Zagrodnik
- Pressesprecher der Stadt, Carsten Sauer



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.2. Verlauf der Stabstätigkeit

März	April	Mai	Juni	Juli
1 So	1 Mi Pandemiesitzung	1 Fr Tag der Arbeit	1 Mo Pfingstmontag 23	1 Mi Pandemiesitzung
2 Mo 10	2 Do Pandemiesitzung	2 Sa	2 Di	2 Do
3 Di	3 Fr	3 So	3 Mi	3 Fr
4 Mi	4 Sa Pandemiesitzung	4 Mo Pandemiesitzung 19	4 Do	4 Sa
5 Do	5 So	5 Di Pandemiesitzung	5 Fr	5 So
6 Fr	6 Mo Pandemiesitzung 15	6 Mi Pandemiesitzung	6 Sa	6 Mo 28
7 Sa	7 Di Pandemiesitzung	7 Do Pandemiesitzung	7 So	7 Di
8 So	8 Mi Pandemiesitzung	8 Fr Pandemiesitzung	8 Mo 24	8 Mi Pandemiesitzung
9 Mo 11	9 Do Pandemiesitzung	9 Sa	9 Di	9 Do
10 Di	10 Fr Karfreitag	10 So Muttertag	10 Mi Pandemiesitzung	10 Fr
11 Mi	11 Sa Pandemiesitzung	11 Mo Pandemiesitzung 20	11 Do Fronleichnam	11 Sa
12 Do	12 So Ostern	12 Di Pandemiesitzung	12 Fr	12 So
13 Fr Pandemiesitzung	13 Mo Ostermontag 16	13 Mi Pandemiesitzung	13 Sa	13 Mo 29
14 Sa Pandemiesitzung	14 Di Pandemiesitzung	14 Do Pandemiesitzung	14 So	14 Di
15 So Pandemiesitzung	15 Mi Pandemiesitzung	15 Fr Pandemiesitzung	15 Mo 25	15 Mi Pandemiesitzung
16 Mo Pandemiesitzung 12	16 Do Pandemiesitzung	16 Sa	16 Di	16 Do
17 Di Pandemiesitzung	17 Fr Pandemiesitzung	17 So	17 Mi Pandemiesitzung	17 Fr
18 Mi Pandemiesitzung	18 Sa	18 Mo Pandemiesitzung 21	18 Do	18 Sa
19 Do Pandemiesitzung	19 So	19 Di Pandemiesitzung	19 Fr	19 So
20 Fr Pandemiesitzung	20 Mo Pandemiesitzung 17	20 Mi Pandemiesitzung	20 Sa	20 Mo 30
21 Sa Pandemiesitzung	21 Di Pandemiesitzung	21 Do Christi Himmelfahrt	21 So	21 Di
22 So	22 Mi Pandemiesitzung	22 Fr	22 Mo 26	22 Mi Pandemiesitzung
23 Mo Pandemiesitzung 13	23 Do Pandemiesitzung	23 Sa	23 Di	23 Do
24 Di Pandemiesitzung	24 Fr Pandemiesitzung	24 So	24 Mi Pandemiesitzung	24 Fr
25 Mi Pandemiesitzung	25 Sa	25 Mo Pandemiesitzung 22	25 Do	25 Sa
26 Do Pandemiesitzung	26 So	26 Di	26 Fr	26 So
27 Fr Pandemiesitzung	27 Mo Pandemiesitzung 18	27 Mi Pandemiesitzung	27 Sa	27 Mo 31
28 Sa Pandemiesitzung	28 Di Pandemiesitzung	28 Do	28 So	28 Di
29 So Beginn der Sommerzeit	29 Mi Pandemiesitzung	29 Fr Pandemiesitzung	29 Mo 27	29 Mi Pandemiesitzung
30 Mo Pandemiesitzung 14	30 Do Pandemiesitzung	30 Sa	30 Di	30 Do
31 Di Pandemiesitzung		31 So Pfingsten		31 Fr

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 11. März 2020

- „Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau über die Schließung von
- Kindertagesstätten,
 - Kindertagespflegestellen,
 - Horten sowie
 - Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie
 - die Einstellung des Lehrbetriebes der Hochschule Anhalt und das
 - Verbot von öffentlichen Veranstaltungen



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 11. März 2020

in **Dessau-Roßlau** wird daraufhin am 12. März eine „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen“ erlassen,

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration
Geändertes Formular zum Nachweis für den Bedarf einer Notbetreuung vom 15. März 2020

„Allgemeinverfügung der **Stadt Dessau-Roßlau** über die Schließung von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Horten sowie Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Einstellung des Lehrbetriebes der Hochschule Anhalt und das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen

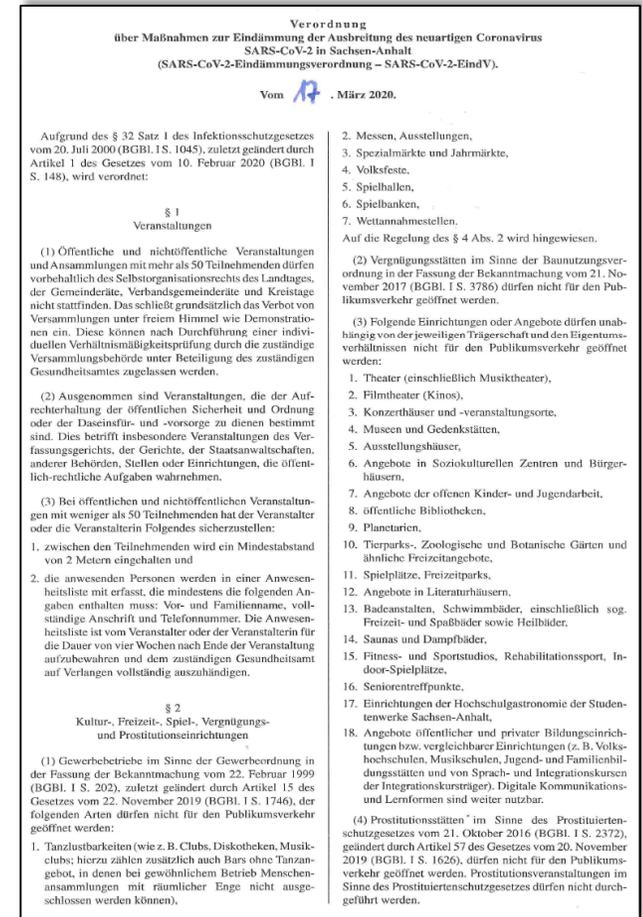


2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

1. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (17. März 2020) (mit einschneidenden Maßnahmen)

- Veranstaltungsverbote
- Schließungen Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen
- Einschränkungen für Gaststätten
- Schließung Ladengeschäfte des Einzelhandels
- Sportbetrieb wird untersagt
- Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- u. Behinderteneinrichtungen

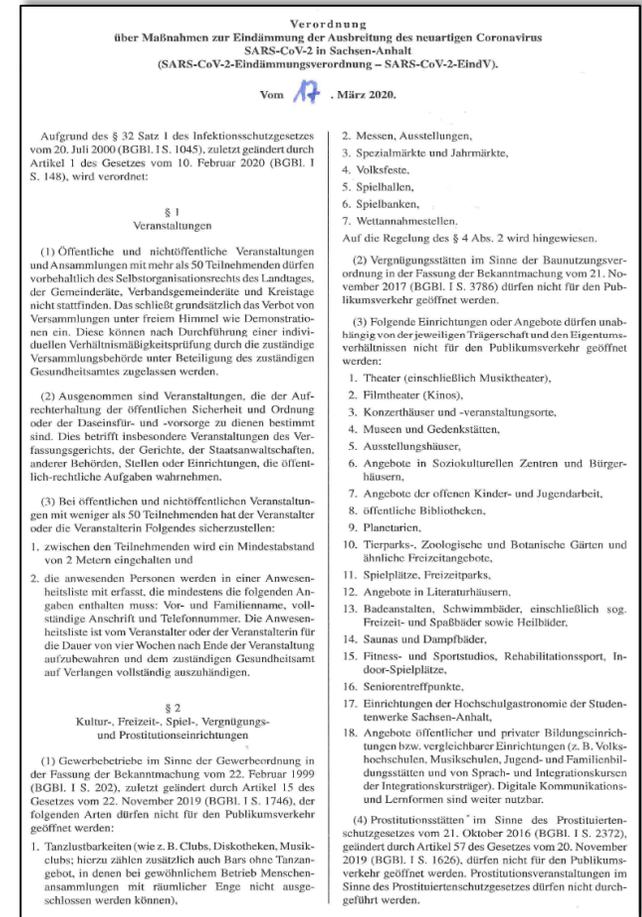


2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

1. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (7. März 2020) (mit einschneidenden Maßnahmen)

- Einschränkungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- physische Distanz (mindestens 1,50 Meter),
- Hygiene (häufiges Hände waschen),
- Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung),
- gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken

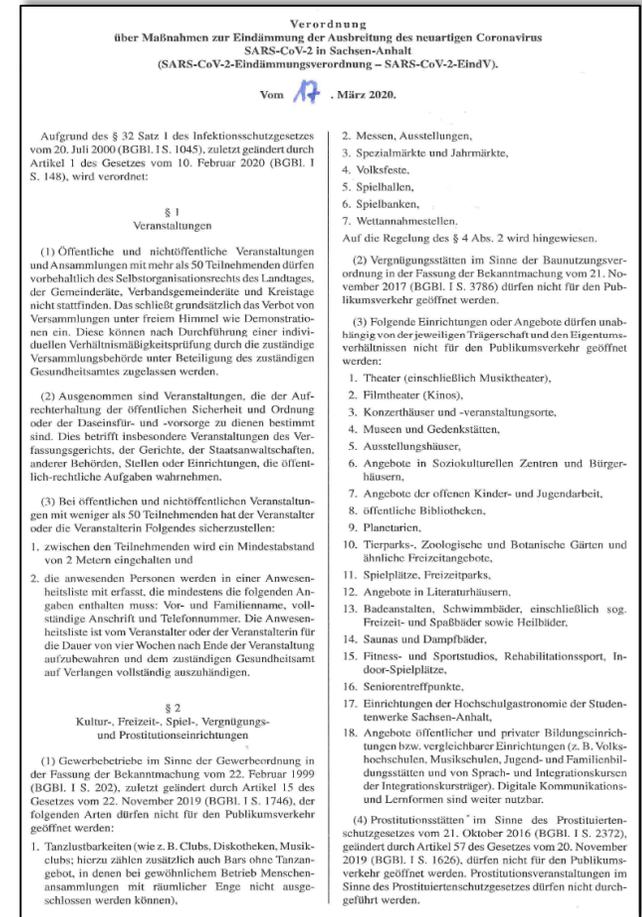


2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

Festlegungen des Pandemiestabes für Dessau-Roßlau:

- Fieberzentrum im Klinikum wird eröffnet
- Hotline im Gesundheitsamt eingerichtet
- Bürgertelefon besetzt
- Hotline der Wirtschaftsförderung für Unternehmer eingerichtet
- Zugang zu den Rathäusern für Besucherverkehr nur nach telefonischer Terminvergabe
- kein Katastrophenstatus
- Änderungen im ÖPNV (Samstagsfahrplan)



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

Erlass zu Einschränkungen bzw. Verbote von Angeboten in Kliniken und anderen Einrichtungen (20. März 2020)

Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkung d. Landesverwaltungsamtes (23. März)

- physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum reduzieren
- Verlassen der Wohnung nur aus triftigem Grund, im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person
- Gaststätten sind zu schließen
- Ladengeschäfte jeder Art sind zu schließen



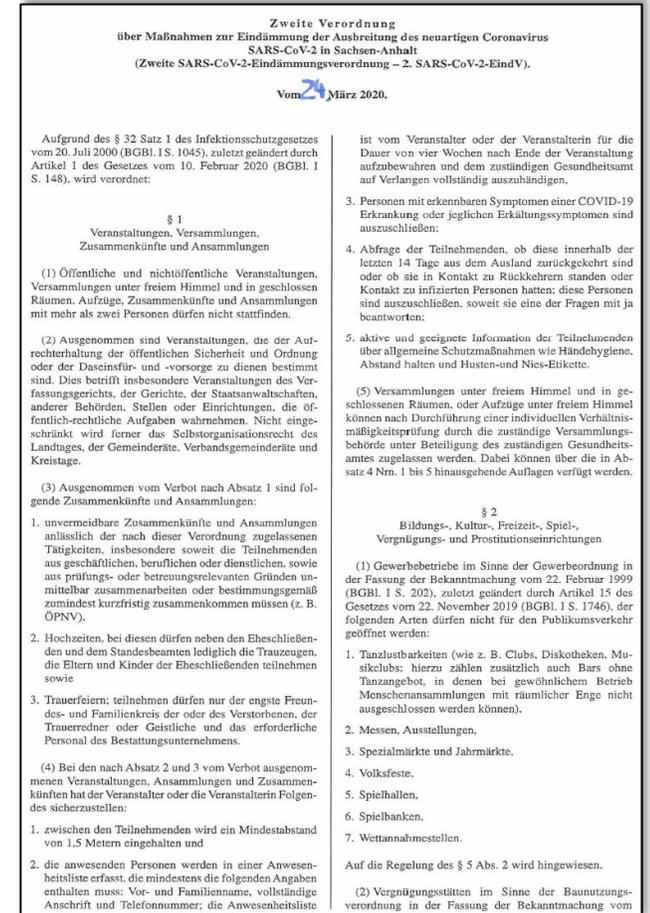
2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (24. März 2020) (Verordnung fasst alle bisherigen Verordnungen und Erlässe zusammen)

Ergänzungen / Änderung zu den Regelungen der vorherigen Verordnung:

- Untersagung von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen
- einheitliche Schließung von Einrichtungen aller Art
- Kontaktbeschränkungen (nicht mehr als zwei Personen)
- Verlassen der Wohnung nur aus triftigem Grund

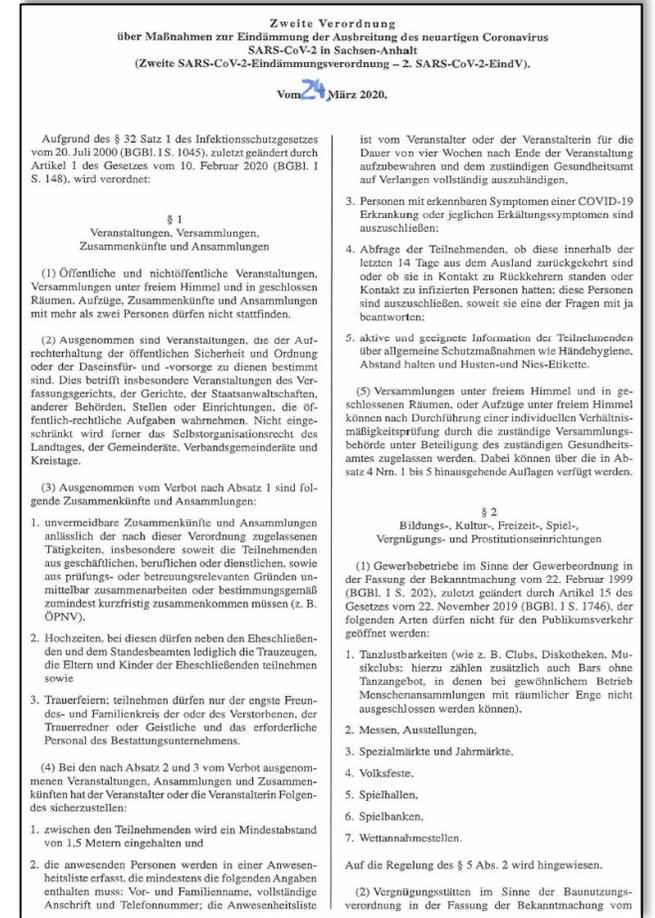


2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (24. März 2020)

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager bleiben geschlossen (Ausnahme ist die Notbetreuung)
- Beherbergungsbetriebe geschlossen
- touristisches Reisen nach Sachsen-Anhalt untersagt
- Gaststätten geschlossen (außer Lieferdienste, Mitnahme, Außer-Haus-Verkauf)
- Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Sonderregelungen von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
- Sonderregelungen für Staatsprüfungen und Prüfungen an Hochschulen

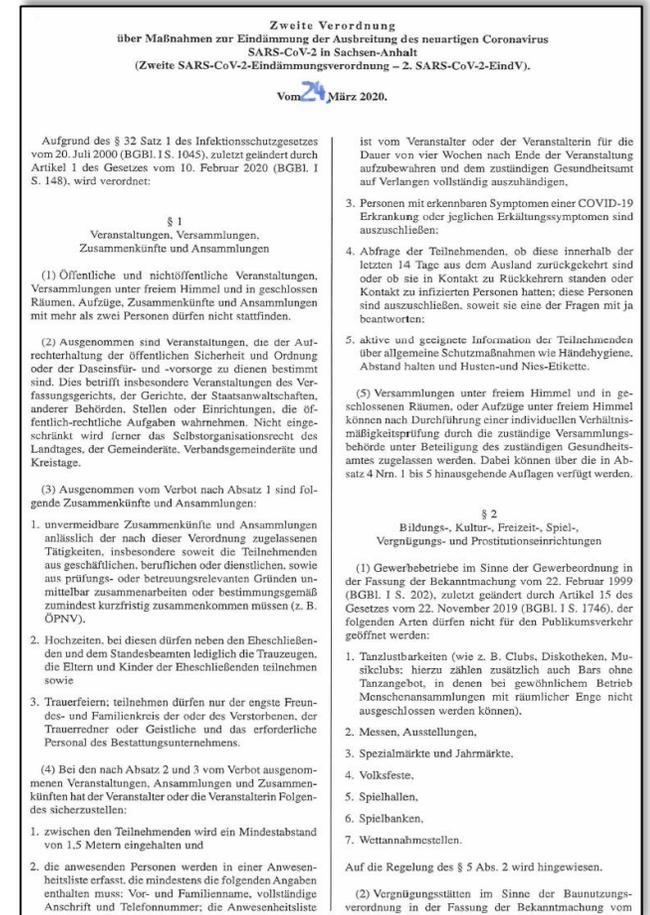


2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

Festlegungen des Pandemiestabes für Dessau-Roßlau:

- Notbetreuung wird angepasst
- bisherige Beschränkung, dass beide Elternteile im Bereich der kritischen Infrastruktur als unentbehrliche Schlüsselpersonen beschäftigt sein müssen, wird mit sofortiger Wirkung durch die "zweiten Verordnung des Landes zur Eindämmung des Coronavirus" für den Gesundheits- und Pflegebereich aufgehoben
- Soforthilfe für Unternehmen angelaufen auf Entscheidung des Oberbürgermeisters
- Vereinfachter Antrag auf Grundsicherung ab 2. April



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (2. April) (weiterhin drastische Einschränkungen u. Bußgeldkatalog)

- Untersagung von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen
- einheitliche Schließung von Einrichtungen aller Art
- Kontaktbeschränkungen (nicht mehr als zwei Personen)
- physische Distanz (mindestens 1,50 Meter),
- Hygiene (häufiges Hände waschen),
- Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung),

Dritte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV).
Vom **2.** April 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

§ 1
Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (z. B. ÖPNV, Lebensmittelgeschäfte, der Aufenthalt am Arbeitsplatz), bleibt unberührt.

(2) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgremiums, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,
2. Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Ehegeschleudenen und dem Standesbeamten lediglich die Trauzugehen, die Eltern und Kinder der Ehegeschleudenen teilnehmen, sowie
3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der enge Familien- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungswesens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen.

3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;

4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit Ja beantworteten;

5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehend, weitere Auflagen verfügt werden.

§ 2
Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlokalitäten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschengruppensammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

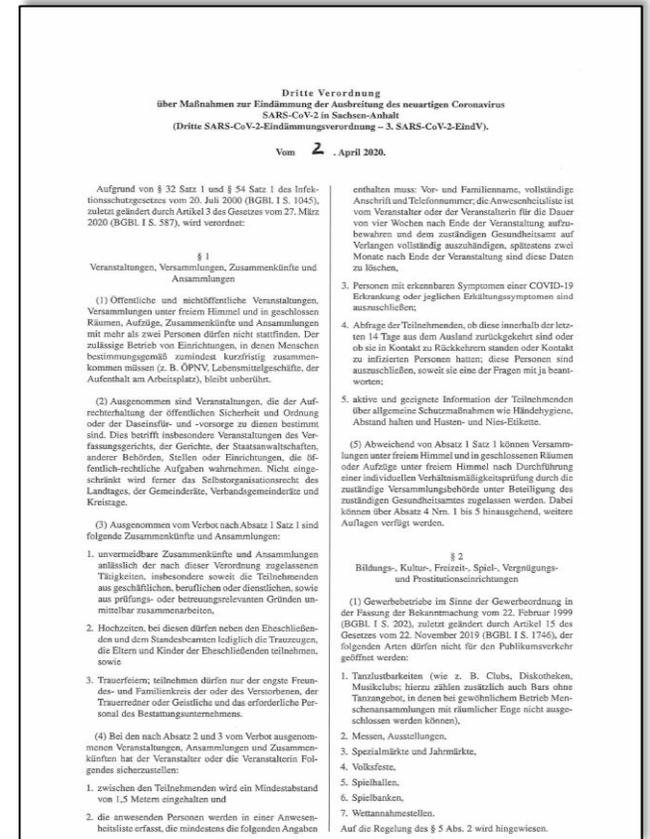
Auf die Regelung des § 5 Abs. 2 wird hingewiesen.

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (2. April) (weiterhin drastische Einschränkungen u. Bußgeldkatalog)

- Beherbergungsbetriebe geschlossen
- touristisches Reisen nach Sachsen-Anhalt und Fernbusreisen sind untersagt
- Gaststätten geschlossen (außer Lieferdienste, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf)
- Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Sonderregelungen zur Absicherung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
- Sonderregelungen für Staatsprüfungen und Prüfungen an Hochschulen



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (2. April 2020) (weiterhin drastische Einschränkungen u. Bußgeldkatalog)

- gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken
- Verlassen der Wohnung nur aus triftigem Grund
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager bleiben geschlossen (Ausnahme ist die Notbetreuung)

Festlegungen des Pandemiestabes für Dessau-Roßlau:

Eilbeschluss vom 7. April 2020:

„Steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus“



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

4. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (16. April)

- landesweit öffnen wieder Zoos und Tierparks unter Einhaltung von Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen
- Öffnung von Ladengeschäften jeder Art bis zu 800 Quadratmeter unter Einhaltung von Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen; Mund-Nasen-Schutz
- Friseurbetriebe sollen sich darauf vorbereiten, den Betrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen.
- Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen nach entsprechenden Vorbereitungen dürfen wieder stattfinden
- teilweise Öffnung der Hochschulen

Vierte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV).
Vom 16. April 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der Covid-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie einer stärkeren Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht vollständig durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 m), Hygiene (häufiges Händewaschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umrarmungen zur Begrüßung, ggf. Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das egoistischen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

§ 1
Vorübergehende Kontaktbeschränkungen
im Öffentlichen Raum

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

(3) Das Feiern, Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(4) Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen,
3. notwendige Lieferverkehre und Umnütze,
4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
11. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 erlaubt oder genehmigt sind,
12. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltlicher oder polizeilicher Vorladungen,
14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und
15. Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

(5) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschränkungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

4. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (16. April)

- Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Regelung der Notbetreuung vom 27. April 2020
- Erlass des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt zur Schulorganisation (28. April) zur schrittweisen Schulbetriebsaufnahme an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen ab dem 4. Mai 2020

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. April 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
die Träger von Kindertageseinrichtungen
die Tagespflegestellen
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung in den Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Notbetreuung in den Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht zulässig, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.
- (2) Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben, § 12 Abs. 2 bis 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Grund der Erweiterung der Zielgruppen mit Notbetreuungsanspruch gilt Folgendes:
 - a) In Gruppen-, Betreuungs- und Schlafräumen darf sich - einschließlich der Kinder, die sich zur Eingewöhnung dort aufhalten - je eine Gruppe von maximal zwölf Kindern im Kindergartenalter zusammen mit dem erforderlichen Fachpersonal aufhalten. Statt zwei Kindern im Kindergartenalter kann ein Kind im Krippenalter aufgenommen werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass es grundsätzlich immer dieselben Kinder und dieselben sie betreuenden Personen in klar definierten Räumlichkeiten sind (= Betreuungssetting). Die Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen bestehenden Betreuungsgruppen ist, mit Ausnahme von Schichtwechseln des pädagogischen Fachpersonals (zur Einhaltung des § 21 Abs. 3 KiFöG), so gering wie möglich zu halten, um das Entstehen neuer Kontaktnetze zu vermeiden. Bei Bedarf und bei entsprechenden Raumgrößen kann auch ein Raum durch geeignete Abgrenzungen in zwei Räume geteilt werden.
 - b) Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung widersprechen dem System fester Gruppen (Buchst. a).

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (2. Mai)

- Museen, Gedenkstätten und Bibliotheken dürfen ab 4. Mai wieder öffnen
- Ladengeschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche können öffnen unter Auflagen
- Friseure, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagel- und Kosmetikstudios sowie Fahrschulen wieder geöffnet
- Selbstorganisationsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird nicht mehr eingeschränkt
- in Alten- und Pflegeheimen ist ab 11. Mai eine Stunde Besuch pro Tag von einer Person erlaubt
- Sportbetrieb unter freiem Himmel unter Auflagen erlaubt

Fünfte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV).

Vom 2. Mai 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 Meter), Hygiene (häufiges Hände waschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

§ 1
Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als fünf Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt unberührt. Hierzu zählen der Aufenthalt am Arbeitsplatz sowie die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und § 7 zugelassenen Einrichtungen. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandten Personen.

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

Festlegungen des Pandemiestabes für Dessau-Roßlau:

- Am 7. Mai 2020 erfolgt die Aufhebung der Verfügung der Stadt Dessau-Roßlau zur Schließung von Kindertagesstätten und Horten vom 15.03.2020
- Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau zur Öffnung der Spielplätze (8. Mai) Das Betreten der städtischen Spielplätze ist wieder erlaubt.

1. Änderung der 5. Eindämmungsverordnung (12. Mai):

- Touristische Beherbergungen von Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt zulässig
- Gaststätten (außer Kneipen, Bars und ähnliche Betriebe) dürfen ab 22. Mai wieder öffnen (unter Auflagen)
- Gaststätten (außer Kneipen, Bars und ähnliche Betriebe) dürfen ab 18. Mai mit Sondergenehmigung wieder öffnen (unter Auflagen)

Fünfte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV).

Vom 2. Mai 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 Meter), Hygiene (häufiges Hände waschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

§ 1
Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als fünf Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt unberührt. Hierzu zählen der Aufenthalt am Arbeitsplatz sowie die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und § 7 zugelassenen Einrichtungen. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandten Personen.

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

- **1. Änderung der Notbetreuung** in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (15. Mai) mit Aufhebung der Gruppenobergrenzen
- Landesregierung Sachsen-Anhalt fasst mit dem „**Sachsen-Anhalt-Plan**“ (20. Mai) einen Beschluss, der die Planbarkeit weitere Schritte zur Lockerung von geltenden Maßnahmen vorsieht.
- **Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zum eingeschränkten Regelbetrieb** in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt ab 2. Juni
- **Erlass des Ministeriums für Bildung Sachsen-Anhalt vom 2. Juni 2020 zur Schulorganisation ab 2. Juni 2020**

Fünfte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV).

Vom 2. Mai 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 Meter), Hygiene (häufiges Hände waschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

§ 1
Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als fünf Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt unberührt. Hierzu zählen der Aufenthalt am Arbeitsplatz sowie die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und § 7 zugelassenen Einrichtungen. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandten Personen.

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (26. Mai)

- Sport- und Fitnessstudios wieder geöffnet
- Freibäder und Schwimmhallen wieder geöffnet
- Kinderbetreuung in gewohnten Gruppen mit bisherigen Erzieherinnen möglich
- Begegnungsstätten für Jung & Alt, Mehrgenerationenhäuser u. Bildungseinrichtungen wieder berechtigt, zu öffnen

Festlegungen des Pandemiestabes für Dessau-Roßlau:

- Vollständiger Präsenzunterricht in den Grundschulen
- Schülerbeförderung wieder planmäßig
- Volkshochschule, Musikschule, Mehrgenerationenhaus wieder geöffnet
- Formular zum Gesundheitszustand für Eltern zur Verfügung gestellt

Sechste Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV).
Vom 26. Mai 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1024), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 Meter), Hygiene (häufiges Hände waschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismus und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

Das Pandemiegeschehen Anfang März 2020 machte auch in Sachsen-Anhalt umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in unserem Land und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Derartige Eingriffe erfordern es, dass sie permanent hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüft werden. Zu diesem Zwecke hat die Landesregierung im Einvernehmen mit den Koalitionsfraktionen einen Sachsen-Anhalt-Plan über die schrittweise Lockerung der infektionsschutzbedingten Maßnahmen beschlossen, stets die Entwicklung der Zahl der Neuinfizierten im Blick behaltend. Die nachfolgende Verordnung dient der Umsetzung des Plans im ersten Schritt.

§ 1
Veranstaltungen, Versammlungen,
Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.

(2) Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 dürfen bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht stattfinden.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfürsorge und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsorgans, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften.

(4) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind weiterhin folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,
2. fachkundig organisierte Zusammenkünfte und Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen; die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 100, ab dem 1. Juli auf 250 begrenzt;
3. Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen,
4. private Feiern im Familien-, Freundschafts- und Bekanntenkreis aus besonderen persönlichen Anlässen wie z. B. Hochzeit, Trauerfall, Geburtstag, Einschulung, Schulabschluss, Zeugnisübergabe oder Eintritt in den Ruhestand; die Zahl der Teilnehmenden ist höchstens auf 20 Personen begrenzt; ist die Feier fachkundig organisiert, gilt die Personenbegrenzung nach Nummer 2; miteinander Tanzen ist auf den Personenkreis nach Absatz 1 Satz 3 zu begrenzen.

Eine fachkundige Organisation im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen

2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes

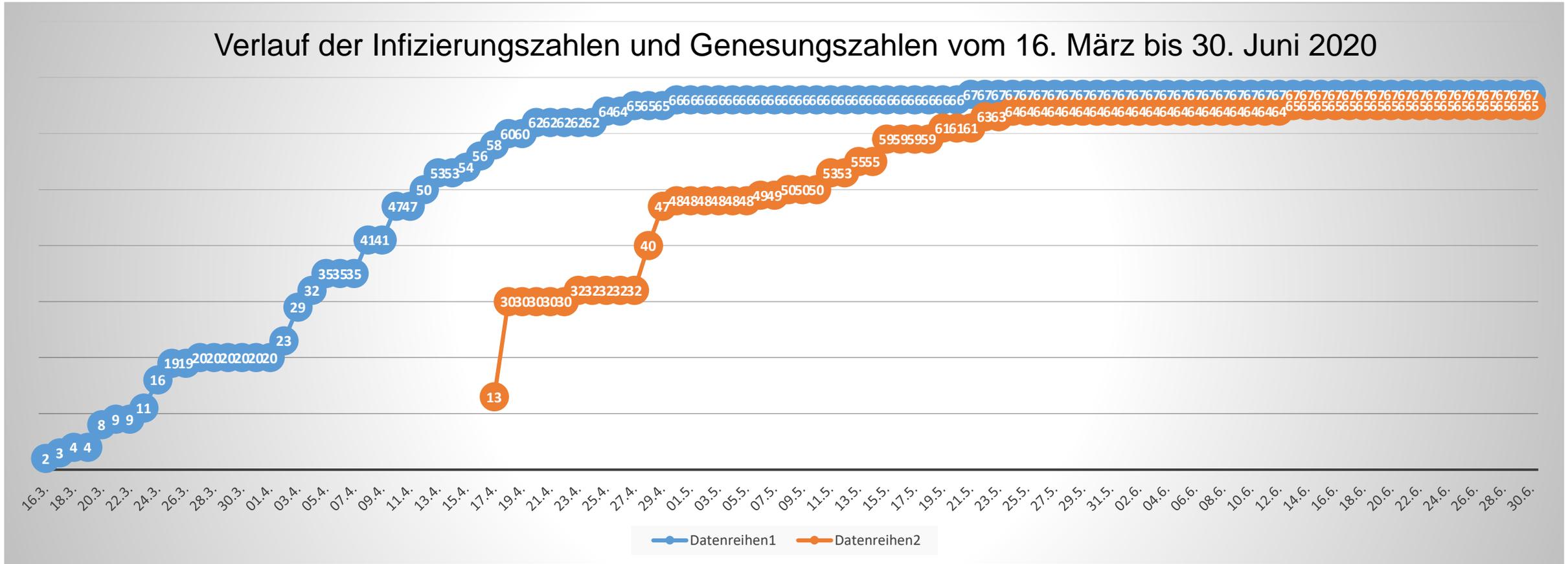
7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt (20. Juni)

- Vorherige Anordnungen werden durch Empfehlungen ersetzt
- bei Veranstaltungen aus dienstlichen oder vergleichbaren Gründen sind bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und außen bis 1.000 Personen gestattet
- ab 29. August ist die Anzahl von Personen bei fachgerechter Organisation in Innenräumen auf 500 begrenzt
- private Feier dürfen bis 50 Personen stattfinden, auch ohne Anwesenheitsliste
- nach den Sommerferien beginnt wieder der Schulregelbetrieb für alle Kinder
- Gastwirte dürfen wieder Buffets einrichten



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

2.3. Schwerpunkte in den Verordnungen des Landes



2. Verlauf der Pandemie / Tätigkeit des Pandemiestabes

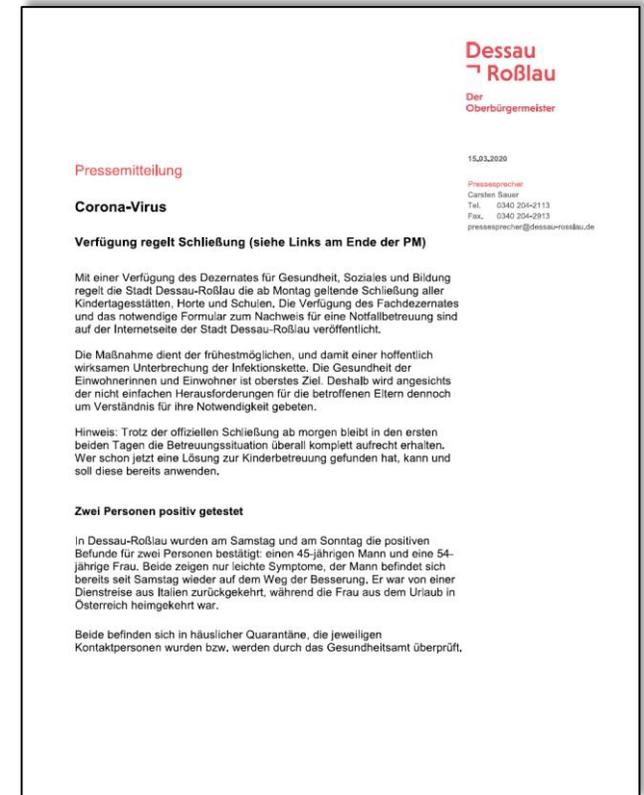
3.1. Pressearbeit

über 60 Pressemitteilungen

erstmalig am 3. März (zweite Beratung Verwaltungsstab, erste Hinweise zur Lage und daraus resultierende Einschätzungen) und ab 12. März (erster positiver Befund in Dessau-Roßlau) **täglich**, auch **an Wochenenden**

Versand an:

- örtliche Medien
- ab 15. März auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Außenstellen und Eigenbetriebe der Stadt und
- ab dem 18. März auch an die Stadträtinnen und Stadträte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister



3. Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern

Bericht über den Verlauf der Covid-19-Pandemie und die Arbeit des Pandemiestabes in Dessau-Roßlau am 02.07.2020

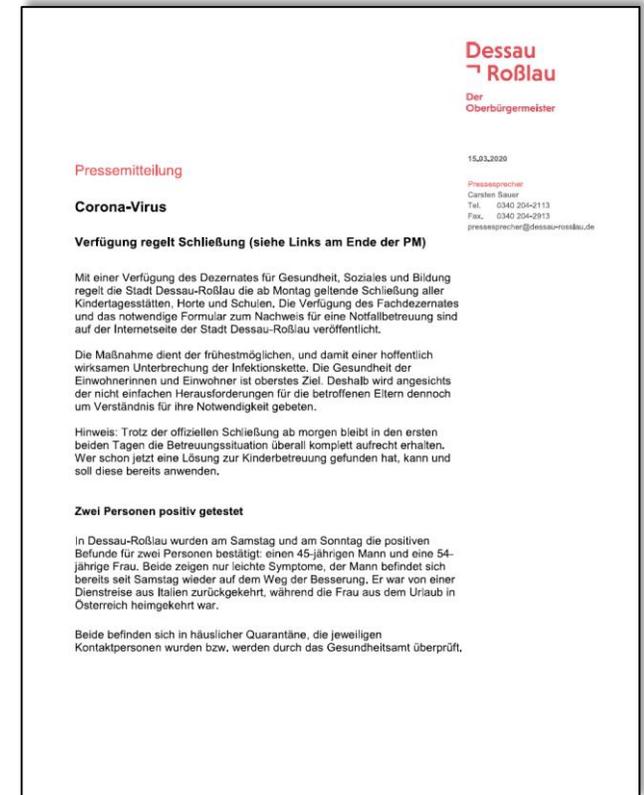
3.1. Pressearbeit

Anfragen der Medien:

Seit Beginn der Pandemie wurden über **140 schriftliche Anfragen** per E-Mail beantwortet.

Pressekonferenzen:

- 3. März, Rathaus Dessau, Raum 270
- 17. März, Rathaus Dessau, Ratssaal (zum Städtischen Klinikum)
- 3. April, Städtisches Klinikum Dessau (zum Fieberzentrum / Triage)
- 14. Mai 2020, Rathaus Dessau, Raum 270 (zuvor Beratung Fraktionsvorsitzende)



3. Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern

Bericht über den Verlauf der Covid-19-Pandemie und die Arbeit des Pandemiestabes in Dessau-Roßlau am 02.07.2020

3.2. Internetseite

- **Tagesaktuelle Informationen** über die Startseite
- Stets aktualisierte Angaben von relevanten **Hotlines**, **Ansprechpartnern**, **Verlinkungen** auf der Internetseite, teils auch mehrsprachig

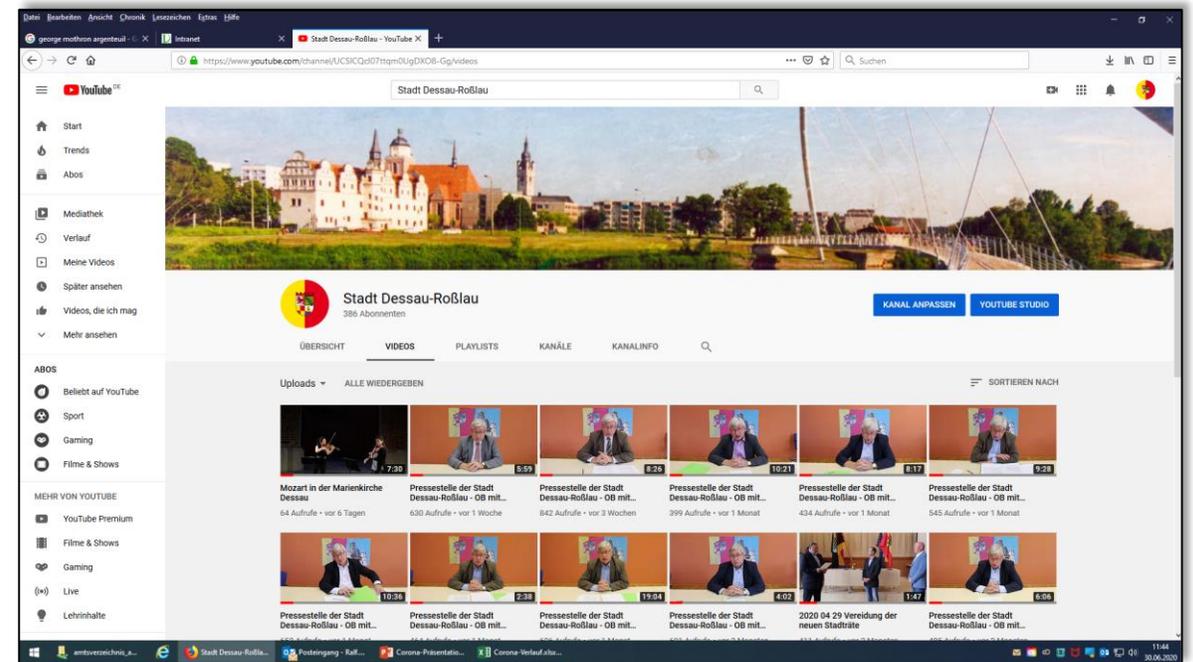


3. Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern

Bericht über den Verlauf der Covid-19-Pandemie und die Arbeit des Pandemiestabes in Dessau-Roßlau am 02.07.2020

3.3. Youtube-Kanal Stadt Dessau-Roßlau

- **43 Videos** seit dem 16. März,
- davon **38 Videobotschaften** des Oberbürgermeisters
- zwischen **399** und **4387 Aufrufe** je Video
- **Abonnentenzahl** gestiegen von **35 auf 386**



3. Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern

Bericht über den Verlauf der Covid-19-Pandemie und die Arbeit des Pandemiestabes in Dessau-Roßlau am 02.07.2020

3.3. Youtube-Kanal Stadt Dessau-Roßlau

Kommentare

Öffentlich kommentieren...

 **Jutta Kretschmer** vor 1 Woche
Danke für die aktuellen Informationen.

   ANTWORTEN

 **fd sf** vor 1 Woche
Bitte weitere öffentliche Youtubevideos!

 1   ANTWORTEN

 **LIF1Dessau** vor 1 Woche
Ich als Dessauer möchte mich bei Hern Kuras für die Informationen die er hier geleistet hat in den letzten Monaten mit den Videos ganz herzlich bedanken.

 1   ANTWORTEN

 **fd sf** vor 1 Woche
Coronafrei toll!

   ANTWORTEN

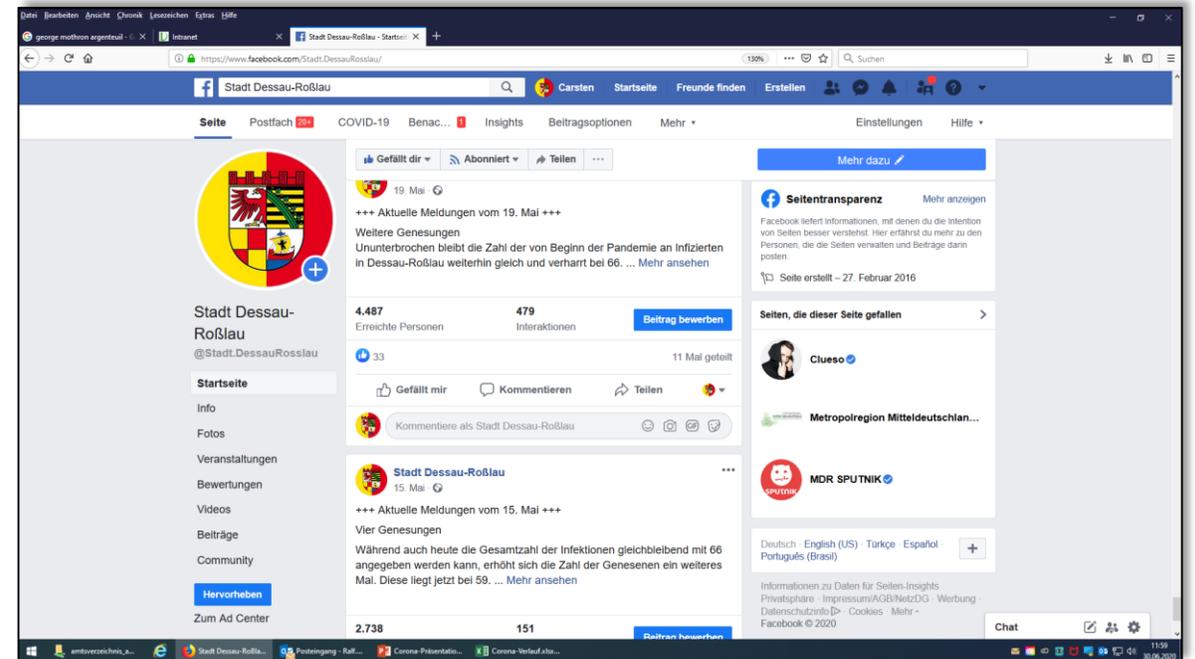
 **Marek Boeck** vor 1 Woche (bearbeitet)
Danke, für diese Bilanz bis zum jetzigen Stand der Corona Krise in unserer Doppelstadt. Hier positiv zu erwähnen die Tipps für das Kulturleben, das jetzt wieder langsam anläuft. Ich bitte als Bürger dieser Stadt, weiterhin Aktivitäten rund um unser Stadtleben auf diesem YouTube Kanal zu teilen. Vorschläge hierfür: wie schon angefangen relevante Ereignisse des Stadtrates zu teilen; Impressionsvideos von Veranstaltungen, wie die nächsten Open Air Konzerte unseres Anhaltischen Theater und vieles mehr, hier gerne hochzuladen. So haben nämlich auch Tourist*innen die Möglichkeit vergangene Kulturveranstaltungen in zusammenfassender Form anzusehen und sich eventuell für unsere Stadt als nächstes Urlaubsziel zu entscheiden...
[Mehr anzeigen](#)

   ANTWORTEN

3.4. Facebook-Seite Stadt Dessau-Roßlau

113 Corona-relevante Beiträge mit bis zu 17.107 Aufrufen je Beitrag

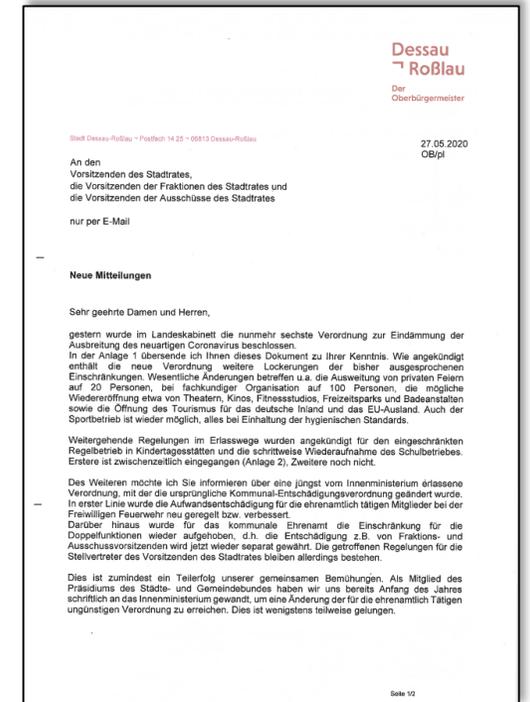
- Bir Git** Vielen Dank 🙏
Gefällt mir · Antworten · Nachricht · 1 W
- Bernd Triest** Guter Pandemie stab. 👍👍
Gefällt mir · Antworten · Nachricht · 1 W
- Margit Hauch** Sachlich, kompakt und direkt - ich fand diesen Weg der Information super und habe alles täglich verfolgt 👍
Gefällt mir · Antworten · Nachricht · 1 W
- Habibi D Liselotte** dankeschön dafür... 😊😊😊
Gefällt mir · Antworten · Nachricht · 1 W
- Jenny Schmidt** Danke für ihre Infos waren sehr hilfreich 👍👍👍
Gefällt mir · Antworten · Nachricht · 1 W · Bearbeitet
- Roy Dublin** Für mich waren Sie die erste Anlaufstelle für die Infos zur Corona Pandemie. Das Format war Super und Hilfreich zugleich. Danke Ihnen
Gefällt mir · Antworten · Nachricht · 1 W



3. Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern

4. Kommunikation mit dem Stadtrat und seinen Gremien

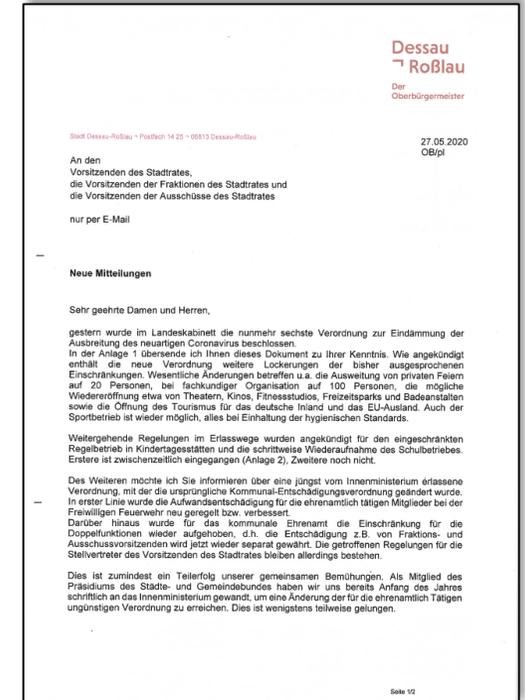
20. März, Versand aller Pressemitteilungen direkt und zeitgleich mit der Presse an alle Stadträte, alle Allgemeinverfügungen und Verordnungen sind auf der Stadtseite veröffentlicht und es erscheint jeden Tag eine Videobotschaft zur aktuellen Lage in der Stadt, Information über Eilbeschlüsse
27. März Übersendung des Erlasses des MI vom 23.3.2020 zur Arbeit der kommunalen Gremien unter Bedingungen der Pandemie, Möglichkeit schriftlicher Umlaufbeschlüsse
1. April schriftliche Einladung zur Telefonkonferenz zur aktuellen Lage und zur Umsetzung des MI-Erlasses mittels einer von der Verwaltung erarbeiteten Richtlinie
3. April Telefonkonferenz mit dem Vorsitzenden des Stadtrates, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse (Übereinkunft)



4. Kommunikation mit dem Stadtrat und seinen Gremien

4. Kommunikation mit dem Stadtrat und seinen Gremien

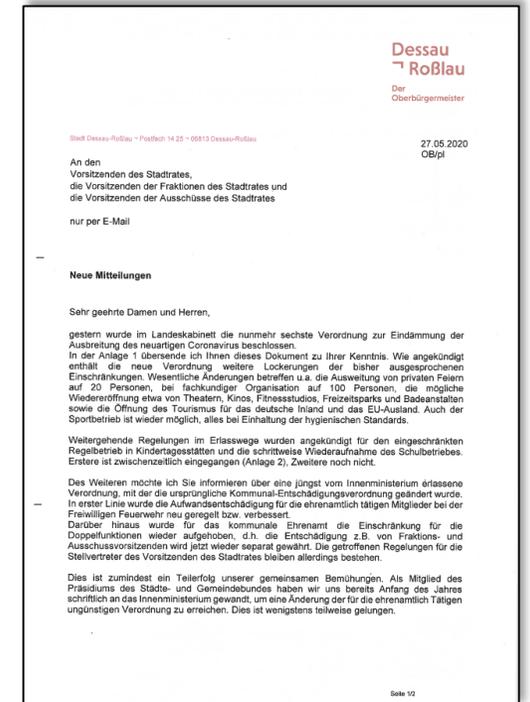
9. April schriftliche Information über die Telefonkonferenz mit dem Herrn Ministerpräsidenten zur Beschaffung von Schutzausrüstung usw.
30. April Übersendung einer Pressemitteilung an die MZ zur weiteren Tätigkeit der kommunalen Gremien und Ankündigung eines Konzeptes zur schrittweisen Wiederaufnahme der Präsenzsitzungen)
5. Mai schriftliche Information über den erneuten Erlass des MI zur kommunalen Gremienarbeit, Verlängerung des schriftlichen Umlaufverfahrens bis zum 31. Mai, Orientierung auf die Wiederaufnahme von Präsenzsitzungen, und 5. Verordnung
7. Mai Telefonkonferenz mit dem Vorsitzenden des Stadtrates und den Vorsitzenden der Ausschüsse
14. Mai Übersendung der Regelungen der Tätigkeit der kommunalen Gremien, hygienische Grundsätze zur Durchführung von Präsenzsitzungen, Angebote der Räumlichkeiten



4. Kommunikation mit dem Stadtrat und seinen Gremien

4. Kommunikation mit dem Stadtrat und seinen Gremien

14. Mai Treffen mit den Fraktionsvorsitzenden im Rathaus
(Übereinkunft zu den vorgeschlagenen Regelungen zur Durchführung von Präsenzsitzungen)
27. Mai Schreiben des OB an den Vorsitzenden des Stadtrates und an die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse
(6. Verordnung, Erlass für den eingeschränkten Regelbetrieb in Kitas, Neufassung der kommunalen Entschädigungsverordnung)
5. Juni Gesprächsrunde mit den Ortsbürgermeistern und Vorsitzenden der Stadtbezirksbeiräte mit dem Vorsitzenden des Stadtrates und Sprecher der Ortsbürgermeister
(Wiederaufnahme der Gremientätigkeit der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte, Hinweise zu eilbedürftigen Beschlussvorlagen, wie Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Stadtrates)
1. Juli Übersendung der 7. Verordnung an alle Stadträtinnen und Stadträte



4. Kommunikation mit dem Stadtrat und seinen Gremien

5. Aufsicht 1. **im eigenen Wirkungskreis** (rein kommunale Aufgaben)

ausgeprägte Rechte des Stadtrates

Rechtsaufsicht = ausschließliche Prüfung der Rechtmäßigkeit (Kommunalaufsicht)

„zurückhaltende Aufsicht“

zuständig: Innenministerium / Landesverwaltungsamt

2. **im übertragenen Wirkungskreis** (staatliche Aufgaben)

keine Rechte des Stadtrates

Fachaufsicht = Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit

„Handeln nach Weisung“

Zuständig: Fachministerien / Landesverwaltungsamt, Landesfachämter

Im Falle des Infektionsschutzgesetzes des Bundes:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, Landesamt für Verbraucherschutz

5. Aufsicht

6. Ausblick

Seit über einem Monat gibt es keine neuen Infektionsfälle für Dessau-Roßlau.

Deshalb konnte der Tagungsrhythmus des Pandemiestabes verringert werden auf eine Sitzung pro Woche.

Auch die Triage im Klinikum konnte wieder zurückgebaut werden, auch die Öffnungszeiten der Fieberambulanz und die Sprechzeiten der Hotline im Gesundheitsamt konnten reduziert werden.

Gleichwohl muss der Pandemie weiterhin hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Es werden im Klinikum weiterhin Reservebetten mit Beatmungsgeräten vorgehalten.

Für eine etwaige zweite Welle ist die Stadt gut gerüstet, die Arbeitsabläufe sind eingespielt und die jeweiligen Stellen sensibilisiert.

6. Ausblick